

An alle
Seilbahnunternehmen

Fachverband der Seilbahnen
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 172
A-1045 Wien
T 05 90 900-3166 | F 05 90 900-242
E seilbahnen@wko.at
W www.seilbahnen.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

III-506/11 Mag.Ha/Neu

20. September 2011

Erlass der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen (Lawinenerlass 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen den neuen **Lawinenerlass 2011**, welcher mit 12.09.2011 vom BMVIT mit sofortiger Gültigkeit veröffentlicht worden ist.

Die Bestimmungen dieses Erlasses dienen der Maximierung des Lawinenschutzes im Bereich von Seilbahnen gem. § 2 Seilbahngesetz 2003 und legen die Grundsätze für deren Sicherheit bzw. Sicherung vor Lawinengefahren fest.

Die wichtigsten Neuerungen bestehen darin, dass nunmehr eine **Kombination von permanenten und temporären Schutzmaßnahmen auf Grundlage eines Lawinenschutzkonzeptes** zulässig ist. Auch bei neuen Anlagen außerhalb eines geschlossenen Skigebietes können temporäre Maßnahmen angewendet werden.

Für das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass die **im Einzelfall zur Lawinensicherung am besten geeignete Methode auf Basis einer Sicherheitsanalyse** zu ermitteln und in einem **Sicherheitskonzept** darzustellen ist, welches vom Seilbahnunternehmen gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession (öffentliche Seilbahn) bzw. Genehmigung gemäß § 110 Seilbahngesetz 2003 (nicht öffentliche Seilbahn) oder Baugenehmigung (Umbau einer bestehenden Seilbahn) **der Behörde vorzulegen** ist.

Freundliche Grüße



Dr. Erik Wolf
Fachverbandsgeschäftsführer

Anlage